

Allgemeine Kaufbedingungen

der Handelsgesellschaft AUREL CZ s.r.o.

Ident. Nr.: 28526392

mit Sitz: Břehyně 983, 472 01 Doksy

im beim Kreisgericht in Ústí nad Labem geführten Handelsregister eingetragene Gesellschaft,
Abschnitt C, Einlage 53132

(weiter nur „AUREL CZ“)

1. Gültigkeit der Allgemeinen Kaufbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Kaufbedingungen gelten für alle Lieferungen und Erfüllungen (weiter nur „Lieferungen“), die der Verkäufer, Auftragnehmer oder Dienstleister (weiter nur „Lieferant“) der Gesellschaft AUREL CZ leistet.
- 1.2. Diese Allgemeinen Kaufbedingungen werden zu einem untrennbaren Bestandteil des Vertrages, der zwischen AUREL CZ und dem Lieferanten (d.h. insbesondere Kaufverträge, Werkverträge (weiter nur „Vertrag“)) abgeschlossen wird, und nicht nur dann, wenn der Vertrag auf diese Allgemeinen Kaufbedingungen im Sinne von § 1751 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich verweist. Diese Allgemeinen Kaufbedingungen sind für den Lieferanten auch in dem Fall verbindlich, wenn der Lieferant durch sein Handeln diese Allgemeinen Kaufbedingungen in weiterer Folge angenommen hat.
- 1.3. Diese Allgemeinen Kaufbedingungen gelten auch für alle Verträge zwischen AUREL CZ und dem Lieferanten, die aufgrund eines Rahmenvertrages abgeschlossen wurden, ohne dass in den einzelnen Fällen auf diese Allgemeinen Kaufbedingungen verwiesen werden muss.
- 1.4. Abweichende Vereinbarungen des Vertrages haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Kaufbedingungen. Für den Fall solcher abweichenden Vereinbarungen ist der schriftliche Vertrag entscheidend.
- 1.5. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von AUREL CZ nicht ausdrücklich in schriftlicher Form als Bestandteil des Vertrages akzeptiert wurden, sind gegenüber AUREL CZ unwirksam. Im Fall des Widerspruches der Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die Teil des Vertrages wurden, und den Bestimmungen dieser Allgemeinen Kaufbedingungen, haben die Bestimmungen dieser Allgemeinen Kaufbedingungen Vorrang.
- 1.6. Die Erklärungen und Mitteilungen mit rechtlichem Charakter, die der Lieferant nach dem Abschluss des Vertrages abgeben bzw. machen muss (z.B. Festlegung der Fristen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) müssen schriftlich erfolgen, damit sie gültig sind.
- 1.7. Die nicht ausdrücklich durch den Vertrag oder diese Allgemeinen Kaufbedingungen geregelten Rechtsverhältnisse richten sich nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung (weiter nur „Bürgerliches Gesetzbuch“).

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Ausgaben des Lieferanten im Zusammenhang mit der Vorlage des Angebotes und der Kalkulation des Angebotes gehen zu Lasten des Lieferanten und sind kein Bestandteil des Lieferpreises, wenn die Vertragsseiten nichts anderes vereinbaren.
- 2.2. Der Entwurf auf Abschluss eines Vertrages ist die schriftliche Bestellung von AUREL CZ, die in der Regel über das Bestellformular getätigt wird und dem Lieferanten auf eine der in Punkt 2.5. angeführte Art zugestellt wird.
- 2.3. Der Vertrag kommt durch die Zustellung der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch AUREL CZ an den Lieferanten zustande. Wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen bestätigt, eventuell nicht innerhalb der gleichen Frist bekannt gibt, dass er die Bestellung ablehnt, erlischt der Vertragsentwurf nach Ablauf dieser Frist. Für die Zustellung der Bestätigung der Bestellung gilt analog die Bestimmung von Punkt 2.5.

Allgemeine Kaufbedingungen

- 2.4. Eine Bestätigung der Bestellung, die Zusätze, Vorbehalte oder andere Änderungen enthält, wird als Ablehnung des Entwurfes von AUREL CZ und als neuer vom Lieferanten vorgelegter Vertragsentwurf angesehen. Der Vertrag wird in dem Fall abgeschlossen, wenn dieser vom Lieferanten vorgelegte Entwurf von AUREL CZ schriftlich bestätigt und dem Lieferanten auf eine der in Punkt 2.3. angeführten Arten zugestellt wird.
- 2.5. Als schriftliche Form wird auch ein Fax, Datenfernübertragung oder eine Erklärung in Textform angesehen, die auf eine andere elektronische Art getätigt wird.
- 2.6. AUREL CZ behält sich das Eigentumsrecht an allen Abbildungen, Skizzen, Berechnungen und anderen Unterlagen vor, die dem Lieferanten zum Zweck eines Angebotes, einer Kalkulation oder anderer Unterlagen zum Vertragsabschluss übergeben werden; diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von AUREL CZ nicht an Dritte übergeben werden und müssen geheim gehalten werden. Sie dürfen nur zur Realisierung von Bestellungen verwendet werden und sie müssen nach dem Ende des Vertragsverhältnisses ohne Aufforderung an AUREL CZ zurückgegeben werden. Der Lieferant hat kein Rückbehaltungsrecht zu diesen Unterlagen und darf diese auch nicht verwenden.

3. Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

- 3.1. AUREL CZ verpflichtet sich, den im Vertrag festgelegten Kaufpreis oder Werkpreis zu bezahlen. Der im Vertrag angeführte Preis ist ein Fixpreis. Durch die Bestimmung des vorangegangenen Satzes bleiben Ansprüche auf eventuelle Ermäßigungen am Preis der Ware oder des Werkes unberührt. Wenn nicht schriftlich anders festgelegt, sind im Preis alle direkten und auch indirekten Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware oder der Fertigstellung des Werkes enthalten, d.s. z.B. Kosten für die Zustellung, Montage, Installation, Verpackung, Versicherung, Kosten im Zusammenhang mit der Einholung von Unterlagen, Zoll, Steuern, Etikettierung u.A. Der Lieferant ist verpflichtet das Verpackungsmaterial auf Antrag von AUREL CZ abzuholen. Alle Preise werden in Tschechischen Kronen angeführt, sofern die Vertragsseiten nichts anderes vereinbaren.
- 3.2. Wenn im Vertrag nicht anders vereinbart, ist AUREL CZ dazu verpflichtet den Preis für die Ware oder das Werk innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen (für die Zwecke dieser Allgemeinen Kaufbedingungen haben die Begriffe Rechnung und Steuerbeleg die gleiche Bedeutung). Die Pflicht den Preis für die Ware oder das Werk zu bezahlen entsteht durch den Erwerb des Eigentumsrechtes an der Ware oder dem Werk, d.b. am Tag der Übernahme der Ware oder des Werkes. Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet bei der Übergabe der Ware oder des Werkes auch eine Rechnung auszustellen. Anhang der Rechnung wird ein von beiden Vertragsseiten unterzeichneter Lieferschein (Übergabeprotokoll) sein. Wenn der Lieferant die bestellte Ware nur unter der Bedingung der Verlängerung des Eigentumsvorbehaltes zum Tag der Bezahlung des Kaufpreises liefern kann, wird die Zustimmung als Erteilung angesehen.
- 3.3. Auf allen Rechnungen des Lieferanten, ausgenommen der durch Rechtsvorschriften festgelegten Obliegenheiten, müssen immer die Bestellnummer und die Materialnummer angeführt werden. Wenn die Rechnung nicht alle durch die Rechtsvorschriften festgelegten oder die von AUREL CZ geforderten Obliegenheiten enthält, ist AUREL CZ berechtigt eine solche Rechnung sofort zur Änderung zurück zu senden, ohne dabei in Zahlungsverzug zu gelangen.
- 3.4. Als Tag der Bezahlung des Preises für die Ware oder das Werk wird der Tag angesehen, an dem der Preis vom Bankkonto von AUREL CZ abgebucht wird.
- 3.5. Als Bezahlung des Preises für die Ware oder das Werk wird nicht die Übernahme der Ware oder des Werkes ohne Mängel angesehen und begründet auch nicht einen Verzicht auf die Schadenshaftung. AUREL CZ behält sich das Recht vor einen Teil des Preises der Ware oder des Werkes bis zu dem Zeitpunkt zurückzubehalten, bis die Mängel an der Ware oder dem Werk beseitigt werden, die deren Nutzung behindern.
- 3.6. AUREL CZ ist berechtigt einseitig alle ihre Forderungen gegenüber den Verbindlichkeiten des Lieferanten gegen zu verrechnen, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt einseitig seine Forderungen gegenüber den Verbindlichkeiten von AUREL CZ gegen zu verrechnen, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm ergeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne schriftliche Zustimmung Forderungen gegenüber AUREL CZ an Dritte abzutreten. Ebenso ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber AUREL CZ zugunsten Dritter zu belasten.

Allgemeine Kaufbedingungen

4. Lieferort, Fristen, Termine

- 4.1. Der Lieferort der Ware oder der Erfüllungsort des Werkes wird im Vertrag vereinbart. Wenn im Vertrag nicht angeführt, versteht sich die Betriebsstätte von AUREL CZ s.r.o. an der Adresse Chobotecká 365, 293 01, Čejetice als Lieferort der Ware oder als Erfüllungsort des Werkes.
- 4.2. Der Liefertermin wird im Vertrag festgelegt. Wenn dieser nicht im Vertrag festgelegt wurde, wird dieser mit 5 Tagen ab Vertragsabschluss festgelegt. Wenn der Liefertermin zu einer bestimmten Uhrzeit oder an einem bestimmten Tag festgelegt ist, darf der Lieferant die Ware nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AUREL CZ früher liefern oder das Werk früher ausführen.
- 4.3. Für die Einhaltung des Termins ist die Lieferung der fehlerfreien Ware oder die Durchführung des Werkes an der Lieferadresse entscheidend, die in der Bestellung angeführt ist. Wenn die Ware oder das Werk an die Adresse der Betriebsstätte von AUREL CZ s.r.o., Chobotecká 365, 293 01, Čejetice geliefert wird und im Vertrag nichts anderes angeführt ist, ist der Lieferant verpflichtet die Ware an Werktagen, in der Zeit von 6:00 bis 14:00 Uhr zu liefern oder das Werk zu übergeben.
- 4.4. Wenn der Lieferant den Termin nicht einhalten kann, verpflichtet er sich AUREL CZ sofort über die Gründe des Verzuges und seine voraussichtliche Dauer zu informieren. Durch die Bestimmung des vorangegangenen Satzes bleibt der Anspruch von AUREL CZ auf eventuelle Sanktionen und Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung des Liefertermins unberührt.
- 4.5. Der Lieferant verpflichtet sich AUREL CZ mindestens einen Tag vor der Lieferung darüber zu informieren, dass diese erfolgt, wodurch die Pflicht des Lieferanten unberührt bleibt die Ware zum vereinbarten Liefertermin zu liefern. Er verpflichtet sich weiter diesen mindestens fünf Tage vorher darüber zu informieren, dass das Werk übergeben wird, wodurch die Pflicht des Lieferanten unberührt bleibt, das Werk innerhalb des vereinbarten Termins zu übergeben.
- 4.6. Im Fall des Verzuges mit der Einhaltung des Liefertermins der Ware oder der Übergabe des fertigen Werkes, ist AUREL CZ berechtigt eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,3 % des Preises der Ware oder des Werkes für jeden Tag des Verzuges mit der Lieferung der Ware oder des Werkes, höchstens jedoch in der Höhe von 5 % des Gesamtpreises der Ware oder des Werkes zu verrechnen. Durch die Bestimmung über die Vertragsstrafe bleibt das Recht auf Schadenersatz, der die Vertragsstrafe übersteigt unberührt.
- 4.7. Die Ware wird als ordentlich und zeitgerecht übergeben angesehen, wenn diese zeitgerecht, in der vereinbarten Menge, ohne Mängel, einschließlich aller Unterlagen an den Lieferort geliefert und von AUREL CZ übernommen wird.
- 4.8. Das Werk ist ordentlich und zeitgerecht durchgeführt, wenn es innerhalb des im Vertrag vereinbarten Termins übergeben wird und wenn eine Übernahme wegen Mängeln oder Arbeitsrückständen die Übernahme von AUREL CZ nicht abgelehnt wird.
- 4.9. Der Lieferant darf für die Erfüllung der Warenlieferung oder des Werkes gemäß diesem Vertrag einen Sublieferanten einsetzen, wenn im Vertrag nichts anderes angeführt ist.

5. Menge, Qualität und Durchführung der Lieferung, Verpackung, Unterlagen zur Lieferung

- 5.1. Der Lieferant ist verpflichtet auf seine Kosten und seine Gefahr die Ware in der Menge, Qualität und Ausführung zu liefern, wie im Vertrag festgelegt. Wenn die Ware in Maßeinheiten festgelegt wird, ist AUREL CZ verpflichtet die Ware mit einer Abweichung bei der Menge von +/- 5 % gegenüber der im Vertrag festgelegten Menge zu übernehmen. Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich die Qualität und Ausführung der Ware vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet die Ware in der Qualität und Ausführung zu liefern, die dem im Vertrag angeführten Zweck entspricht. Wenn ein solcher Zweck im Vertrag nicht vereinbart ist, muss die Ware den Zweck erfüllen, für den die Ware in der Regel verwendet wird. Wenn zwischen den Vertragsseiten nichts anderes vereinbart wird, muss die gelieferte Ware alle legislativen und technischen Anforderungen erfüllen und darf nicht mit faktischen oder rechtlichen Mängeln geliefert werden. Wenn die Ware nach spezifischen Anforderungen von AUREL CZ gemäß den Mustern, Skizzen u.A. geliefert wird, die Teil der Bestellung sind, muss die gelieferte Ware diesen Mustern und Skizzen entsprechen.
- 5.2. Wenn die Lieferung eines Werkes Gegenstand des Vertrages ist, ist der Lieferant verpflichtet das Werk ordentlich und zeitgerecht, im Umfang und innerhalb der im Vertrag festgelegten Termine zu liefern. Für alles andere gilt Punkt 5.1. ähnlich angemessen.
- 5.3. Wenn von den Vertragsseiten nicht anders vereinbart, sind die Kosten für die Zustellung und Verpackung im Lieferpreis enthalten. Mehrkosten, verursacht durch die Nichteinhaltung der Transportvorschriften und

Allgemeine Kaufbedingungen

- anderer Vorschriften oder eine Expresslieferung zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins, gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet alle Rechtsvorschriften einzuhalten, die die Verpackung der Ware und ihren Transport regeln.
- 5.4. Der Lieferant ist dazu verpflichtet auf seine Kosten die gelieferte Ware für den Transport mit einer Verpackung zu versehen oder diese so abzusichern, wie dies im Vertrag festgelegt wird. Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich angeführt, muss die Ware so gesichert werden, dass diese nicht beschädigt werden kann. Der Lieferant ist verpflichtet sich nach den Anweisungen von AUREL CZ betreffend die Verpackung und Sicherung der Ware für den Transport zu richten. Der Lieferant ist verpflichtet AUREL CZ auf seine eventuellen unpassenden Anweisungen hinzuweisen. Im Bezug auf die Verpackung ist der Lieferant in der Stellung des Verursachers der Verpackung im Sinne des Gesetzes Nr. 477/2001 Slg., über Verpackungen.
- 5.5. Wenn die Liefertermine der Ware oder der Durchführung des Werkes wegen höherer Macht, Streiks oder anderen Ereignissen nicht eingehalten werden können, ist AUREL CZ berechtigt die Übernahme der Ware oder des Werkes zur Gänze oder teilweise zu einem späteren, passenderen Zeitpunkt zu fordern, ohne dass der Lieferant deshalb Ansprüche wegen der nicht erfolgten Übernahme der Ware oder des Werkes geltend machen kann. Wenn es jedoch zu einer Verzögerung von mehr als zwei Monaten kommt, sind beide Vertragsseiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall kann keine der Vertragsseiten gegenüber der anderen Vertragsseite jedwede Ansprüche geltend machen.
- 5.6. Zusammen mit der Übergabe der Ware oder des Werkes übergibt der Lieferant AUREL CZ immer alle Unterlagen im Original, die für die Übernahme, Nutzung und den Umgang mit der Ware oder dem Werk notwendig sind. Der Lieferung muss ein Lieferschein beigelegt werden, in dem das Datum (Ausstellung und Absendung), der Inhalt der Bestellung (Artikelnummer und Anzahl), als auch die Kennzeichnung der Bestellung (Datum und Nummer) angeführt sind. Wenn der Lieferschein fehlt oder unvollständig ist, ist der Lieferant verpflichtet diesen zu ergänzen, ohne dass AUREL CZ dadurch mit der Übernahme in Verzug gerät.

6. Übergang der Schadensgefahr an der Ware und am Werk, Übergang des Eigentumsrechtes

- 6.1. Die Schadensgefahr an der Ware und am Werk geht zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware oder des Werkes auf AUREL CZ über. Die Schadensgefahr an Dingen, die dem Lieferanten von Seiten von AUREL CZ zur Erfüllung des Werkes zur Verfügung gestellt wurden, trägt ausschließlich der Lieferant bis zum Zeitpunkt der Übergabe an AUREL CZ. Eigentümer dieser Dinge bleibt AUREL CZ.
- 6.2. Das Eigentumsrecht an den aufgrund des Vertrages gelieferten Waren geht zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware oder der vollständigen Bezahlung des Preises der Ware über, je nachdem, welche dieser Tatsachen früher eintritt. Das Eigentumsrecht am aufgrund des Vertrages gelieferten Werk geht durch die Übernahme des Werkes oder die vollständige Bezahlung des Werkpreises über, je nachdem, welche dieser Tatsachen früher eintritt.

7. Kontrolle von Mängeln, Rechte bei mangelhafter Erfüllung

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die gelieferte Ware, bzw. das Werk, jene im Vertrag festgelegten Eigenschaften hat und dass die Ware bzw. das Werk während der gesamten Garantie zu dem im Vertrag festgelegten Zweck, bzw. zu dem Zweck genutzt werden kann, für den sie bzw. es normalerweise verwendet wird. Wenn nicht anders vereinbart, gewährt der Lieferant für die gelieferte Ware bzw. das Werk eine Qualitätsgarantie in der Dauer von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Lieferung der Ware, bzw. der Übernahme des Werkes ohne Mängel, die seine Nutzung behindern und in der Dauer von 60 Monaten für bauliche Änderungen am Werk. Bedingung für die Geltendmachung der Ansprüche von AUREL CZ aufgrund der Garantie ist nicht die Pflicht die Ware oder das Werk bei der Übernahme zu kontrollieren. Die Bestimmungen von § 2104, 2105, 2110, 2111, 2112, 2618, 2629 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden ausgeschlossen.
- 7.2. Die Ware hat Mängel, wenn sie nicht in der Menge und Qualität geliefert wird, wie im Vertrag festgelegt und wenn sie nicht ordentlich für den Transport verpackt geliefert wird. Als Mängel an der Ware werden auch Mängel in den Unterlagen angesehen, die zusammen mit der Ware geliefert werden sollen, oder wenn die gelieferte Ware rechtliche Mängel hat. Das Werk weist Mängel auf, wenn es nicht im Einklang mit dem Vertrag ausgeführt wird.

Allgemeine Kaufbedingungen

- 7.3. AUREL CZ verpflichtet sich die festgestellten Mängel beim Lieferanten ohne unnötigen Aufschub auf die im abgeschlossenen Vertrag festgelegte Art, in der Regel über die Kontaktpersonen beider Vertragsseiten, spätestens jedoch bis zum Ende der gewährten Garantie geltend zu machen, wobei auch eine Geltendmachung eines Mangels am letzten Tag der Garantie als ordentlich geltend gemacht gilt. Der Lieferant verpflichtet sich ohne unnötigen Aufschub spätestens innerhalb von 3 Tagen AUREL CZ schriftlich mitzuteilen, dass die reklamierten Mängel anerkannt werden, eventuell in welchem Umfang diese anerkannt werden oder dass die Reklamation abgelehnt wird. Wenn der Lieferant dies nicht tut, gilt, dass er die Reklamation anerkannt hat.
- 7.4. Wenn bei der Übernahme der Ware oder des Werkes Mängel auftauchen, ist AUREL CZ berechtigt die Übernahme der Ware oder des Werkes auf Kosten des Lieferanten bis zur Übergabe einer mangelfreien Ware oder eines mangelfreien Werkes abzulehnen, ohne dass man dabei mit der Übernahme in Verzug gerät, oder die Ware oder das Werk zu übernehmen, ohne dass dadurch der Anspruch der Schadenshaftung innerhalb der Garantie erlischt.
- 7.5. Wenn die gelieferte Ware oder das Werk Mängel aufweist, ist AUREL CZ ohne Rücksicht auf die Art oder Erheblichkeit des Mangels berechtigt
- a) die Beseitigung des Mangels durch die Lieferung von Ersatz oder der fehlenden Erfüllung zu verlangen, gegebenenfalls die Beseitigung von rechtlichen Mängeln zu verlangen, wenn die Ware oder das Werk rechtliche Mängel hat;
 - b) im Fall von entfernbaren Mängeln, die Beseitigung des Mangels an der Ware oder dem Werk zu verlangen;
 - c) eine angemessene Ermäßigung des Preises für die Ware oder das Werk zu verlangen;
 - d) vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6. Wenn der Lieferant nicht mit der Beseitigung des Mangels an der Ware oder dem Werk gemäß Buchstabe a) beginnt oder die Mängel an der Ware oder dem Werk gemäß Buchstabe b) nicht in der festgelegten Frist beseitigt, ist AUREL CZ berechtigt die Mängel von Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. AUREL CZ ist berechtigt alle direkt und auch indirekt mit der Beseitigung des Mangels oder mit der Lieferung von Ersatzware gemäß Punkt 7.9. zusammenhängenden Kosten weiter zu verrechnen. Der Lieferant ist weiter dazu verpflichtet AUREL CZ eine Vertragsstrafe in der Höhe von 8 % der von AUREL CZ zur Beseitigung des Mangels an der Ware oder dem Werk aufgewendeten Kosten zu bezahlen.
- 7.7. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Beseitigung des Mangels an der Ware oder dem Werk ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von zwei Tagen ab dem Tag zu beginnen, an dem ihm der Mangel an der Ware oder dem Werk mitgeteilt wurde. Der Termin für die Beseitigung des Mangels an der Ware oder dem Werk wird von den Vertragsseiten individuell, gemäß dem Charakter des Mangels festgelegt.
- 7.8. Wenn sich während der Beseitigung des Mangels an der Ware oder dem Werk zeigen sollte, dass der Mangel nicht repariert werden kann oder dass mit der Beseitigung des Mangels unangemessene Kosten verbunden sind, kann AUREL CZ die Lieferung von Ersatzware oder einem neuen Werk fordern. Wenn der Lieferant den Mangel an der Ware oder dem Werk nicht auf die in Buchstabe a) angeführte Art oder nicht innerhalb der in Buchstabe b) angeführten Frist beseitigt, ist AUREL CZ berechtigt einen jedweden anderen Anspruch gemäß Punkt 7.5. zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.9. Bei Mängeln, bei denen unangemessen hohe Schäden durch das Verfahren gemäß Punkt 7.5. drohen, ist AUREL CZ in dringenden Fällen berechtigt die Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Lieferanten beseitigen zu lassen. AUREL CZ verpflichtet sich den Lieferanten über solche Maßnahmen, die zur Beseitigung von Mängeln führen sofort zu informieren. Durch die Bestimmungen der vorangegangenen Sätze dieses Punktes bleiben die Schadenshaftung und die Pflicht des Lieferanten Mängel an Waren oder Werken auf die in diesem Artikel beschriebene Art zu beseitigen unberührt.
- 7.10. Wenn Waren gleicher Art oder wiederholte Lieferungen Gegenstand der Lieferung sind und bei mindestens 2 % der gelieferten Ware ein gleicher Mangel auftritt, hat AUREL CZ Anspruch auf eine Ersatzlieferung auf eine der in Punkt 7.5 Buchstabe A) und b) angeführte Art, ohne Berücksichtigung dessen, ob bei einer der Teillieferungen bereits die Garantie abgelaufen ist.
- 7.11. Der Lieferant verpflichtet sich Qualitätskontrollen während der Anfertigung des Werkes, Eingangskontrollen an Waren durchzuführen, die für die jeweilige Branche gängig sind. Wenn mit dem Lieferanten eine Vereinbarung über die Qualität getroffen wurde, verpflichtet sich der Lieferant die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

Allgemeine Kaufbedingungen

- 7.12. Die gesetzlichen Haftungsansprüche für Mängel ist AUREL CZ berechtigt ohne Einschränkungen geltend zu machen; AUREL CZ ist berechtigt vom Lieferanten gemäß ihrem Ermessen die Beseitigung des Mangels durch eine Reparatur oder Lieferung von Ersatzware zu verlangen. In so einem Fall trägt der Lieferant alle Kosten, die zur Beseitigung des Mangels bzw. für die Ersatzlieferung notwendig sind. Dadurch bleibt das Recht von AUREL CZ auf Ersatz des Schadens, der durch die Beseitigung des Mangels auf die in diesem Punkt angeführte Art entstanden ist, unberührt.

8. Schadenshaftung

- 8.1. Die Schadenshaftung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Schäden an Sachen, die durch den Mangel der Ware, des Werkes oder des Gegenstandes des Werkes entstanden sind, werden in voller Höhe bezahlt. Der Lieferant haftet für alle AUREL CZ oder anderen Personen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen den Vertrag oder die Rechtsvorschriften entstandenen Schaden. Der Lieferant ist verpflichtet auch alle Schäden an Nicht-Vermögenswerten zu bezahlen, die in Folge des Verstoßes gegen seine Pflichten verursacht wurden.
- 8.2. Der Lieferant haftet für Schäden, die von Dritten verursacht wurden, die er zur Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten eingesetzt hat, sofern solche Personen für so einen Schaden nicht selbst oder gemeinsam mit dem Lieferanten haften.
- 8.3. Im Rahmen seiner Schadenshaftung ist der Lieferant auch verpflichtet die eventuellen Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme des Produktes vom Markt, in Folge der Lieferung von schadhafter Ware oder einem schadhafte Werk zu tragen. Über den Inhalt und das Ausmaß der notwendigen Maßnahmen für die Rücknahme des Produktes vom Markt verpflichtet sich AUREL CZ den Lieferanten zeitgerecht zu informieren.
- 8.4. Im Fall Höherer Macht werden die vom Vertrag zur Erfüllung der Pflicht festgelegten Termine und Fristen um die Dauer der Höheren Macht verlängert. Die Vertragsseiten verpflichten sich gegenseitig über eine auftretende Höhere Macht zu informieren. Als Höhere Macht werden nicht Streiks von Arbeitnehmern, Zahlungsunfähigkeit, Verspätungen von Sublieferanten u.Ä angesehen.
- 8.5. Der Lieferant ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für Schäden durch Mängel mit ausreichender Deckung pauschal für Schäden an der Gesundheit / Vermögensschäden, mindestens jedoch in der Höhe von 2 Mio. EUR abzuschließen; der Lieferant verpflichtet sich jederzeit auf Antrag von AUREL CZ eine Kopie des Versicherungsvertrages oder eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu übermitteln.

9. Rechte am geistigen Eigentum

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit der Erfüllung gemäß dem Vertrag keine Rechte Dritter verletzt werden, die sich aus dem geistigen oder industriellen Eigentum ergeben. Der Lieferant erklärt, dass er über die Rechte am geistigen und industriellen Eigentum verfügt, die sich auf die Ware oder das Werk beziehen und er für deren ungestörte Ausübung von Seiten von AUREL CZ ab dem Tag der Übernahme der Ware oder des Werkes sorgt.
- 9.2. Wenn ein Autorenwerk Erfüllungsgegenstand des Vertrages ist, gilt, dass es sich um ein nach Maß angefertigtes Werk gemäß § 61 Autorenrecht handelt.
- 9.3. Wenn Dritte gegenüber AUREL CZ Ansprüche aus dem Titel des Verstoßes gegen das Recht des geistigen oder industriellen Eigentums oder Autorenrechtes stellen, ist der Lieferant verpflichtet AUREL CZ jedweden Schaden und alle Kosten zu bezahlen, die aufgrund des Verstoßes gegen diese Vertragspflichten entstanden sind.

10. Eigentumsvorbehalt, zur Verfügung gestellte Materialien

- 10.1. Instrumente, Einrichtungen und Modelle, die AUREL CZ dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die für Vertragszwecke hergestellt und vom Lieferanten getrennt verrechnet werden, bleiben Eigentum von AUREL CZ oder werden zum Zeitpunkt der Bezahlung des Preises zum Eigentum von AUREL CZ.

11. Verschwiegenheit, Reklame

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt hat geheim zu halten. Der Lieferant ist auch verpflichtet alle ihm übergebenen Abbildungen, Skizzen, Kalkulationen, als auch alle anderen Unterlagen und Informationen geheim zu

Allgemeine Kaufbedingungen

halten. Er darf diese Dritten nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung überlassen, wobei er sich dazu verpflichtet diese ohne Aufforderung zurück zu geben, sofern er diese zur Realisierung des Vertrages nicht mehr benötigt. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung mit AUREL CZ. Sie erlischt nur dann, wenn das in diesen Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen oder die Unterlagen selbst öffentlich werden.

- 11.2. Der Lieferant ist dazu verpflichtet mit den geschäftlichen und technischen Details, die den Abschluss des Vertrages betreffen oder mit der Realisierung dieses Vertrages zusammenhängen, so wie mit einem Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis umzugehen. Ausnahmen bedürfen eine vorherige schriftliche Zustimmung.
- 11.3. Sowohl der Lieferant, als auch AUREL CZ ist berechtigt die Daten der anderen Vertragsseite einschließlich des gegebenen Vertragsverhältnisses zu erfassen und zu speichern, wobei immer die gültigen Datenschutzvorschriften eingehalten werden müssen.
- 11.4. Der Lieferant ist ohne ausdrückliche Zustimmung von AUREL CZ, mit Androhung einer Vertragsstrafe von 100.000,- CZK, nicht dazu berechtigt, Lieferungen für AUREL CZ als Reklame oder Referenz anzuführen.

12. Ersatzteile

- 12.1. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet Ersatzteile zur gelieferten Ware zum Marktpreis für die Dauer von 15 Jahren ab Verwirklichung der Lieferung anzubieten.
- 12.2. Wenn der Lieferant vor hat die Herstellung von Ersatzteilen für die gelieferte Ware zu beenden, verpflichtet er sich dazu AUREL CZ über diese Entscheidung ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu informieren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Wenn m Vertrag nicht anders festgelegt, erlischt der Vertrag ausgenommen in den im Gesetz angeführten Fällen auch (i) durch die Kündigung des Vertrages, wenn der Vertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde; der Vertrag erlischt aufgrund einer schriftlichen Kündigung ohne die Notwendigkeit der Angabe von Gründen durch die verstrichene Kündigungsfrist von zwei Monaten ab dem ersten Tag des Monats, der nach dem Monat folgt, in dem die Kündigung an die andere Vertragsseite zugestellt wurde; (ii) durch den Rücktritt vom Vertrag aufgrund gesetzlich oder im Vertrag bzw. in diesen Bedingungen festgelegter Gründe.
- 13.2. AUREL CZ ist berechtigt den Lieferanten jederzeit schriftlich über den Entwurf einer Vertragsänderung zu informieren, deren Inhalt insbesondere die Änderung der Spezifikation der Ware oder des Werkes, die Änderung der Menge, und der Qualität, des Termins oder des Ortes der Lieferung ist. Der Lieferant ist verpflichtet innerhalb der in Punkt 2.3. für die Akzeptanz des Entwurfes festgelegten Frist den Entwurf der Vertragsänderung zu bestätigen, eventuell Gründe bekannt zu geben, wegen der dieser Entwurf nicht akzeptiert werden kann. Wenn der Lieferant innerhalb der festgelegten Frist nicht die Annahme des Entwurfes bestätigt oder keinen Grund für die Ablehnung des Entwurfes mitteilt, geht man davon aus, dass er dem Vertragsentwurf zustimmt.
- 13.3. AUREL CZ ist gemäß § 1895 und dem Folgegesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des Lieferanten auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten muss dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden. Die Übertragung ist ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung wirksam, eventuell wenn diese Tatsache dem Lieferanten vom Zessionar mitgeteilt wird, je nachdem, welche dieser Tatsachen früher eintritt.
- 13.4. Wenn eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Kaufbedingungen ungültig oder unwirksam ist oder wird, hat dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der anderen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragsseiten verpflichten sich in einem solchen Fall die ungültige und unwirksame Bestimmungen durch eine gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung entspricht.
- 13.5. Alle Rechte dies sich für AUREL CZ, aus diesem Vertrag oder den Allgemeinen Kaufbedingungen als Käufer, Auftraggeber bzw. Gläubiger ergeben, verjähren nach einer Frist von zehn Jahren.